

I. Merkblatt zum Kinoprogrammpreis

Das Land Rheinland-Pfalz vergibt jährlich Preise für herausragendes kulturelles Filmprogramm, Kinder- und Jugendfilmprogramm und Kurzfilmprogramm.

A. Antragsberechtigt sind

- Rheinland-pfälzische Kinos, die bei der Förderanstalt gemeldet sind und sich nicht in öffentlicher Trägerschaft befinden. Auch Kinobetriebe, die nur zeitlich befristete Filmkunst-Programmreihen zeigen, sind zugelassen.

B. Form

- Das Filmtheaterprogramm, das Kinder- und Jugendfilmprogramm und das Kurzfilmprogramm des jeweiligen Vorjahres sind getrennt für jedes Filmtheater (Leinwand) auf den Formularen II. + III. einzureichen.
- Die Verwendung der Formulare soll gewährleisten, dass der Jury übersichtliche und miteinander vergleichbare Beurteilungsunterlagen zur Verfügung stehen.
- Die Formulare sind in Blockschrift auszufüllen.
- Antragsformulare und lückenlose Angaben über das Filmtheater und das Gesamtprogramm des vorangegangenen Jahres sind in **6-facher** Ausfertigung beim Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur einzureichen.
Abgabetermin ist der 15. April 2019.
Online ausgefüllte Anträge sind mit Unterschrift versehen auf dem Postweg nachzureichen.
- **Nicht frist- oder formgerechte Anträge können nicht berücksichtigt werden.**

C. Inhalt

Der eingereichte Spielplan für das zurückliegende Kalenderjahr muss lückenlos alle im jeweiligen Filmtheater vorgeführten Filme ohne Ausnahme angeben. Das entsprechende Formblatt ist zu verwenden. Aus den Unterlagen muss eindeutig hervorgehen:

- An wie vielen Tagen und in wie vielen Vorstellungen ein Film tatsächlich gezeigt worden ist.
- Der Film muss mit seinem Titel (Verleihtitel) und mit der eingereichten Besucherzahl bezeichnet werden.
- Das (Haupt-)Produktionsland des Films, wenn es sich um deutsche (D), österreichische (A) oder deutschsprachige schweizerische (CH) Filme handelt.

- Die Gesamtzahl der Vorstellungen des Films an den genannten Spieltagen.
- Die Gesamtzahl der Besucher des Films an den genannten Spieltagen.
- Die Gesamtzahl der Besucher in den letzten Jahren.
- Ist ein weiterer Sonderpreis beantragt, ist dies gesondert zu kennzeichnen.
- Als Kriterien, die für die Einschätzung der Kino-Situation vor Ort von Bedeutung sind, sollten weiterhin angegeben werden:
 - a) Durchführung von Filmreihen (Festivalreihen, Themenreihen, Originalfassungen usw.)
 - b) Vor- und/oder Nachbereitung von Vorführungen (Kinoseminare, kulturelle Sonderprogramme)
 - c) Vorführung von Kurzfilmen
 - d) Vorführung von Kinder- und Jugendfilmen und Kinder- und Jugendfilmreihen
 - e) Außendarstellung des Kinos - wie präsentiert sich das Kino auf den Internetseiten, in der Presse ggfls. per Imagefilm
 - f) PR und Marketing (Programmheft, Flyer, Faltblätter, Presseberichte etc.)
 - g) Standort des Kinos/Konkurrenzsituation
 - h) technische Ausstattung
 - i) sonstige Ausstattung des Kinos (z. B. Cafeteria)
 - k) Kooperationen

D. Entscheidung, Auszeichnung

- Über die Vergabe der Kinoprogrammpreise entscheidet der für Kultur zuständige Minister auf Grund von Vorschlägen der Fachjury.
- Innerhalb des Rahmens der für die Prämierung zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ist die Jury hinsichtlich der Anzahl und der Höhe der Prämien nicht festgelegt.
- Die Preise und Prämien sollen für die Verbesserung des Kinoprogramms verwendet werden.

- Das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur vergibt die Auszeichnungen und die Prämien im Rahmen einer Sonderveranstaltung in einem der prämierten Kinos.